

Anhang 2:

Version 1.0 vom 10.06.2016

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 6 Absatz 4 der Bildungsverordnung für **Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ** und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden.

Ausnahmen: Die untenstehenden Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der begleitenden Massnahmen ausgeführt werden

- 3a) Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltung und -bewegungen
 - 4c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel Lex von 85 dB (A)
 - 4h) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren)
 - 4i) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen (Lichtbogen)
 - 5a) Arbeiten mit erheblicher Brandgefahr (Lösungsmittel, Lackierarbeiten)
 - 6a) Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (Kühl- und Schmiermittel)
 - 8a) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können:
 - 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen
 - 2. Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Abs. 2 VUV
 - 8b) Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln
 - 8c) Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrisiko
 - 8d) Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit)
 - 10a) Arbeiten mit Absturzgefahr (Umgang bei der Montage/Installation, Inbetriebnahme/Unterhalt), Arbeiten auf Leitern, Gerüsten, Hebebühnen
-

Abkürzungen

¹Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Legende: **HK** Handlungskompetenz; **b**: Handlungskompetenzen der Basisausbildung; **e**: Handlungskompetenzen der Ergänzungsausbildung; **s**: Handlungskompetenzen der Schwerpunktausbildung; **ÜK**: überbetriebliche Kurse; **BFS**: Berufsfachschule; **BS**: Broschüre; **CL**: Checkliste; **FP**: Faltprospekt; **IS**: Informationsschrift; **LM**: Lehrmittel; **MB**: Merkblatt; **PSA**: Persönliche Schutzausrüstung; **SiBe**: Sicherheitsbeauftragter; **KOPAS**: Kontaktperson für Arbeitssicherheit

Handlungskompetenzen (HK)

Basisausbildung	Ergänzungsausbildung	Schwerpunktausbildung
<u>Obligatorische Handlungskompetenzen</u>		
b.1 Werkstücke messen und prüfen	e.1 Werkstücke mit konventionellen Fertigungsverfahren drehen II	s.1 Werkstücke mit konventionellen Fertigungsverfahren fertigen
b.2 Werkstücke manuell fertigen	e.2 Werkstücke mit konventionellen Fertigungsverfahren fräsen II	s.2 Werkstücke mit CNC-Fertigungsverfahren fertigen
	e.3 Werkstücke mit CNC-Fertigungsverfahren fertigen	s.3 Schweißkonstruktionen herstellen
	e.4 Mechanische Montagen und pneumatische Installationen durchführen	s.4 Décolletageteile mit konventionellem Fertigungsverfahren fertigen
<u>Wahlpflicht-Handlungskompetenz I</u>		
b.3 Bauteile fügen	e.5 Schneidwerkzeuge fertigen und schleifen	s.5 Décolletageteile mit CNC-Fertigungsverfahren fertigen
oder	e.6 Werkstücke wärmebehandeln	s.6 Baugruppen und Maschinen montieren und Endabnahmen durchführen
b.4 Werkstücke mit konventionellen Fertigungsverfahren drehen I	e.7 Werkstücke mit CNC-Laserstrahlschneiden fertigen	s.7 Kontroll-, Wartungs- und Montagearbeiten durchführen
oder	e.8 Werkstücke mit CNC-Wasserstrahlschneiden fertigen	s.8 Schneidwerkzeuge mit konventionellem Fertigungsverfahren fertigen
b.5 Werkstücke mit konventionellen Fertigungsverfahren fräsen I	e.9 Décolletageteile fertigen	s.9 Schneidwerkzeuge mit CNC-Fertigungsverfahren fertigen
	e.10 Werkstücke mit Stanztechnik fertigen	s.10 Werkstücke wärmebehandeln
	e.11 Werkstücke mit Umformtechnik fertigen	s.11 Werkstücke mit CNC-Laserstrahlschneiden fertigen
	e.12 Werkstücke mit Fügechnik fertigen	s.12 Werkstücke mit CNC-Wasserstrahlschneiden fertigen
	e.13 Teile oberflächenbehandeln	s.13 Werkstücke mit Stanztechnik fertigen
		s.14 Werkstücke mit Umformtechnik fertigen
		s.15 Werkstücke mit Fügechnik fertigen
		s.16 Teile oberflächenbehandeln
		s.17 Aufzugsanlagen montieren und in Betrieb nehmen

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			Überwachung der Lernenden		
				Schulung/Ausbildung der Lernenden		Anleitung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung im ÜK				
Arbeiten in Produktionsstätten <u>Handlungskompetenzen:</u> b.1; b.2; b.3; b.4; b5 e.1; e.2; e.3; e.4; e.5; e.6; e.7; e.8; e.9; e.10; e.11; e.12; e.13 s.1; s.2; s.3; s.4; s.5; s.6; s.7; s.8; s.9; s.10; s.11 s.12; s.13; s.14; s.15; s.16; s.17	1. Augenverletzungen durch Schleifstaub, Schleiffunken und spritzende Gefahrenstoffe	6a	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Arbeiten in Produktionsstätten</u> • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter • www.suva.ch - Checkliste 67113.D Mechanische Gefährdungen an Maschinen - Checkliste 67056.D Schmiermittel und Kühlschmierstoffe - Instruktionshilfe 88824.D Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie - Checkliste 67184.D Augenschutz in der Metallbranche - Checkliste 67183.D Handschutz in der Metallbranche - Informationsschrift 6245.D Lastentransport von Hand - Checkliste 67009.D Lärm am Arbeitsplatz - Checkliste 67046.D Checkliste Deichselstapler und Palettenwagen - Merkblatt 44018.D Hebe richtig, trage richtig - Checkliste 67028.D Tragbare Leitern - Checkliste 67150.D Rollgerüste - Checkliste 67064.D Hubarbeitsbühne - SUVA Unterrichtspaket nimms leicht 	1. Lehrjahr	ÜK der Basisausbildung	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Arbeiten in Produktionsstätten</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 1. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 2. Lehrjahr
	2. Muskuloskeletale Beschwerden durch Fehlhaltungen, Zwangshaltungen und/oder repetitive Arbeit (Chronische Schmerzen)	3a							
	3. Einziehen/Einhängen von Kleidern, Körperteilen und Haaren bei ungeschützten bewegten Maschinenteilen	8a							
	4. Schnittverletzungen durch Teile mit gefährlichen Oberflächen (Gräten und scharfe Kanten an Rohmaterialien, Werkstücken und Werkzeugen, vorstehende Kanten und Ecken)	8d							
	5. Getroffen werden durch unkontrollierte, bewegte und herumfliegende/herabfallende Teile, Späne, Werkstücke und Werkzeuge	8c							
	6. Allergische Kontaktekzeme, Hautreizungen bei Verwendung von Ölen, Lösungsmittel, Chemikalien, Kühl- und Schmiermittel	6a							
	7. Übermässiger Lärm	4c							
	9. Einatmen von gesundheitsschädigenden Stoffen wie Dämpfe, Staub, Russ, Schweißrauch und Gasen	4i							
	12. Augen- und Hautverletzungen durch unsichtbaren Direkt- oder Streulaserstrahl	4j							
	20. Verletzungen an Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur wegen Überlastung	3a							
21. Verletzungen beim Heben und Transportieren mit Palettenwagen und Deichselstapler	3a								
24. Verletzungen durch Absturzgefahr	10a								

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren		Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			Überwachung der Lernenden		
		Ausnahme		Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Bedienen von Bohr-, Dreh-, Fräs-, Flach- und Rundschleifmaschinen, konventionell und CNC <u>Handlungskompetenzen:</u> b.2; b.4; b.5 e.1; e.2; e.3; e.4; e.5; e.9 s.1; s.2; s.4; s.5; s.6; s.8; s.9	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 8. Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen	8a 8b	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedienen von Bohr-, Dreh-, Fräs-, Flach- und Rundschleifmaschinen, konventionell und CNC</u> • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter • www.suva.ch <ul style="list-style-type: none"> - Checkliste 67139.D CNC-Maschine zum Bohren, Drehen und Fräsen (Bearbeitungszentrum) - Checkliste 67053.D Konventionelle Drehmaschinen - Checkliste 67036.D Tisch- und Ständerbohrmaschinen - Checkliste 67037.D Tisch- und Ständer-schleifmaschinen 	1. und 2. Lehrjahr	ÜK der Basis- und Ergänzungsausbildung	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Bedienen von Bohr-, Dreh-, Fräs-, Flach- und Rundschleifmaschinen, konventionell und CNC</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 3. Lehrjahr
Bedienen von Trenn-, Umform-, Schneid- und Stanzanlagen <u>Handlungskompetenzen:</u> e.10; e.11 s.13; s.14	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 8. Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen 10. Verbrennungen durch heisse Medien, Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen 11. Explosionsgefahr von Gasflaschen	8a 8b 4i 5a 4h	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedienen von Trenn-, Umform-, Schneid- und Stanzanlagen</u> • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter • www.suva.ch <ul style="list-style-type: none"> - Checkliste 67098.D Exzenterpressen mit Reibkupplung (Friktionskupplung) - Checkliste 67099.D Hydraulische Pressen - Checkliste 67110.D Rundbiegemaschine - Checkliste 67107.D Tafelschere - Checkliste 67108.D Abkantpresse - Checkliste 67098.D Exzenterpressen mit manuelle Beschickung - Checkliste 67177.D Pneumatische und elektrische Pressen 	1. und 2. Lehrjahr	ÜK der Ergänzungsausbildung	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Bedienen von Trenn-, Umform-, Schneid- und Stanzanlagen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 3. Lehrjahr

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren		Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			Überwachung der Lernenden				
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden		Ständig	Häufig	Gelegentlich		
		Ausnahme		Ausbildung im Betrieb	Unterstützung im ÜK	Unterstützung in der BFS					
Bedienen von Laser- und Wasserstrahl-schneidanlagen <u>Handlungs-kompetenzen:</u> e.7; e.8 s.11; s.12	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten»		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedienen von Laser- und Wasserstrahl-anlagen</u> • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter • www.suva.ch <ul style="list-style-type: none"> - Informationsschrift 66049.D, Achtung, Laserstrahl 	1. und 2. Lehrjahr	ÜK der Ergänzungsausbildung		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Bedienen von Laser- und Wasserstrahlanlagen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 3. Lehrjahr	
	8.	Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen									8a 8b
	10.	Verbrennungen durch heisse Medien, Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen									4i 5a
	13.	Gefährdungen durch Laser- und Wasserstrahl	4i								
Bedienen von Schweissmaschinen und Lötgeräten <u>Handlungs-kompetenzen:</u> b.3 e.12 s.3; s.15	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten»		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedienen von Schweissanlagen und Lötgeräten</u> • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter • www.suva.ch <ul style="list-style-type: none"> - Checkliste 67103.D Schweiessen, Schneiden, Löten und Wärmen (Flammenverfahren) - Checkliste 67104.D Schweiessen und Schneiden (Lichtbogenverfahren) - Merkblatt 44053.D, Schweiessen und Schneiden. Schutz vor Rauchen, Stäuben, Gasen und Dämpfen - Informationsschrift 66130.D, Vorsicht, Nickel im Schweisssrauch Gesundheitsschutz bei schweisstechnischen Prozessen. Metall-Schutzgas-schweiessen und thermisches Spritzen 	1. und 2. Lehrjahr	ÜK der Basis- und Ergänzungsausbildung		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Bedienen von Schweissanlagen und Lötgeräten</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 3. Lehrjahr	
	10.	Verbrennungen durch heisse Medien, Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen									4i 5a
	11.	Explosionsgefahr von Gasflaschen									4h
	14.	Schweisssblende (Verblitzung)	4i								

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
			Schulung/Ausbildung der Lernenden		Überwachung der Lernenden				
			Ausbildung im Betrieb	Unterstützung im ÜK	Unterstützung in der BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Bedienen von Wärme- und Oberflächenbehandlungsanlagen <u>Handlungskompetenzen:</u> e.6; e.13 s.10; s.16	8. Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedienen von Wärme- und Oberflächenbehandlungsanlagen</u> • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter • www.suva.ch 	1. und 2. Lehrjahr	ÜK der Ergänzungsausbildung	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Bedienen von Wärme- und Oberflächenbehandlungsanlagen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 3. Lehrjahr	
	10. Verbrennungen durch heisse Medien, Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen								8a 8b 4i 5a
Umgang bei Montage und Installationen von Baugruppen/Maschinen/Anlagen <u>Handlungskompetenzen:</u> e.4 s.6; s.7; s.17	10. Verbrennungen durch heisse Medien, Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen	<u>Umgang bei Montage und Installationen von Baugruppen/Maschinen/Anlagen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter • www.suva.ch 	1. und 2. Lehrjahr	ÜK der Ergänzungsausbildung	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Umgang bei Montage und Installationen von Baugruppen/Maschinen/Anlagen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 3. Lehrjahr	
	15. Verletzungen durch Austreten von unter Druck stehenden Medien wie Luft, Öle und Gase								4i 5a 4h
			Hydraulische und elektropneumatische Montagen und Installationen von Baugruppen, Maschinen und Anlagen						
			2. Lehrjahr			Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Umgang bei Montage und Installationen von Baugruppen/Maschinen/Anlagen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung, bis Ende 3. Lehrjahr	

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren		Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			Überwachung der Lernenden									
				Schulung/Ausbildung der Lernenden		Anleitung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich							
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung im ÜK					Unterstützung in der BFS						
Inbetriebnahme/ Unterhalt von Maschinen, Anlagen, Antrieben, Transporteinheiten und beheben von Störungen <u>Handlungskompetenzen:</u> e.4 s.6; s.7; s.17	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten»		<u>Inbetriebnahme/ Unterhalt von Maschinen, Anlagen, Antrieben, Transporteinheiten und beheben von Störungen</u> <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsvorschriften des Betriebes Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter www.suva.ch <ul style="list-style-type: none"> - Checkliste 67075.D Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen - Instruktionshilfe 88813.D Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung 	Inbetriebnahme, Unterhalt und beheben von Störungen von mechanischen und pneumatischen Baugruppen, Maschinen und Anlagen			1. und 2. Lehrjahr	ÜK der Ergänzungsbildung	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Inbetriebnahme/ Unterhalt von Maschinen, Anlagen, Antrieben, Transporteinheiten und beheben von Störungen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 3. Lehrjahr				
	10. Verbrennungen durch heisse Medien, Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen	4i 5a		15. Verletzungen durch Austreten von unter Druck stehenden Medien wie Luft, Öle und Gase	17. Quetschen, Klemmen und Schneiden durch unerwartetes Anlaufen bewegliche Maschinen- und Anlagenteile (kinetische, elektrische, mechanisch, pneumatisch, hydraulisch)	4h							18. Verletzungen durch unerwartetes Einschalten der Maschine, der Anlage oder Teile davon	8a	Inbetriebnahme, Unterhalt und beheben von Störungen von hydraulischen und elektropneumatischen Baugruppen, Maschinen und Anlagen	
	17. Quetschen, Klemmen und Schneiden durch unerwartetes Anlaufen bewegliche Maschinen- und Anlagenteile (kinetische, elektrische, mechanisch, pneumatisch, hydraulisch)	4h		18. Verletzungen durch unerwartetes Einschalten der Maschine, der Anlage oder Teile davon	8a	Inbetriebnahme, Unterhalt und beheben von Störungen von hydraulischen und elektropneumatischen Baugruppen, Maschinen und Anlagen			2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Inbetriebnahme/ Unterhalt von Maschinen, Anlagen, Antrieben, Transporteinheiten und beheben von Störungen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung, bis Ende 3. Lehrjahr			
	18. Verletzungen durch unerwartetes Einschalten der Maschine, der Anlage oder Teile davon	8a		Inbetriebnahme, Unterhalt und beheben von Störungen von hydraulischen und elektropneumatischen Baugruppen, Maschinen und Anlagen			2. Lehrjahr	3. Lehrjahr						Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Inbetriebnahme/ Unterhalt von Maschinen, Anlagen, Antrieben, Transporteinheiten und beheben von Störungen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung, bis Ende 3. Lehrjahr
Umgang bei Lastentransporten <u>Handlungskompetenzen:</u> s.1; s.2; s.3; s.4; s.5; s.6; s.7; s.8; s.9; s.10; s.11; s.12; s.13; s.14; s.15; s.16; s.17	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten»		<ul style="list-style-type: none"> <u>Umgang bei Lastentransporten</u> Sicherheitsvorschriften des Betriebes Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter www.suva.ch <ul style="list-style-type: none"> - Checkliste 67158.D Hebezeuge - Checkliste 67159.D Kran in Industrie und Gewerbe - Checkliste 67017.D Anschlagmittel 	1. bis 3. Lehrjahr					Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Umgang bei Lastentransporten</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung, bis Ende 3. Lehrjahr					
22. Verletzungen beim Transportieren mit Industriekranen und Hebezeugen	8a 8b	23. Getroffen oder eingeklemmt werden von pendelnder, umkippernder oder abstürzender Last		8a 8b	1. bis 3. Lehrjahr			Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Umgang bei Lastentransporten</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis				Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung, bis Ende 3. Lehrjahr			

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01.07.2016 in Kraft.

Zürich, 26.05.2016

Weinfelden, 24.05.2016

Swissmem

Swissmechanic Schweiz

Der Direktor
Peter Dietrich

Der Direktor
Oliver Müller

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 19.05.2016 genehmigt.

Bern, 10.06.2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten